

D9/D24937

S A T Z U N G

des Bauernverbandes Parchim e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Bauernverband Parchim e. V.
2. Er ist im Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Parchim
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
4. Der Bauernverband Parchim e. V. ist Mitglied im Bauernverband Mecklenburg- Vorpommern e. V.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Bauernverbandes (BV)

1. Der BV ist ein freier Zusammenschluss des landwirtschaftlichen Berufsstandes, sowie der dem Berufsstand nahe stehenden Personen, Vereinen und Wirtschaftsvereinigungen.
2. Der BV arbeitet unabhängig, er ist überparteilich und überkonfessionell. Er setzt sich für eine vielfältige strukturierte, wettbewerbsfähige Landwirtschaft bei Chancengleichheit aller Unternehmensformen ein.
3. Der Bauernverband vertritt die allgemeinen agrarpolitischen, wirtschaftlichen, rechtlichen, sozialen, bildungspolitischen und kulturellen Interessen seiner Mitglieder gegenüber Regierung, Parlament, Behörden, sowie anderen Berufsgruppen oder Vereinigungen. Er fördert Initiativen seiner Mitglieder zum Aufbau bzw. zur Beteiligung an landwirtschaftlichen Erzeuger – oder Absatzgemeinschaften. Sofern der BV darüber hinaus seine Mitglieder beraten oder bei der Abgabe von Erklärungen gegenüber Behörden oder Dritten unterstützt hat, wird die Haftung des BV sowie seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen wegen leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen und auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz beschränkt, bei grober Fahrlässigkeit auf einen Betrag in Höhe von insgesamt 10.000,00 Euro.
4. Die Tätigkeit des BV ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Er erstrebt keinen Gewinn. Sämtliche Einnahmen dürfen nur zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben verwendet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der BV hat - ordentliche Mitglieder
- fördernde Mitglieder
- Ehrenmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder
Ordentliches stimmberechtigtes und wählbares Mitglied kann jede geschäftsfähige natürliche und juristische Person oder Personengesellschaft werden, die
 - einen landwirt- oder forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betrieb als Eigentümer / Miteigentümer oder Pächter bewirtschaftet oder für den Betrieb persönlich Haftung übernommen hat
 - Landwirt ist, oder

- Eigentümer / Miteigentümer oder Pächter von landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Flächen ist.

Juristische Personen werden durch ihren Bevollmächtigten vertreten.

3. Fördernde Mitglieder

Als förderndes Mitglied können natürliche und juristische Personen mit beratender Stimme aufgenommen werden, die Förderer der Landwirtschaft sind, oder ihr nahe stehen und einen durch den Vorstand festzulegenden Beitrag entrichten.

4. Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitglieder können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um die Förderung des bäuerlichen Berufsstandes, des BV oder allgemein um die Förderung der Landwirtschaft verdient gemacht haben.

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit, besitzen jedoch die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder (Stimm / Wahlrecht)

5. Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist schriftlich in der Geschäftsstelle zu beantragen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Als Zeitpunkt des Erwerbs der Mitgliedschaft gilt der erste des folgenden Monats.

6. Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht,

- die Bestimmungen der Satzung einzuhalten und die Beschlüsse der Verbandsorgane umzusetzen;
- sich für die Belange des Berufsstandes engagiert einzusetzen und sich an der Verbandsarbeit zu beteiligen;
- die festgesetzten Beiträge entsprechend der Beitragsordnung fristgemäß zu entrichten.

7. Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat insbesondere das Recht auf Förderung seiner Interessen nach Maßgabe dieser Satzung und der entsprechenden Beschlüsse,

- an Veranstaltungen des BV teilzunehmen,
- Vorschläge und Hinweise zur Arbeit des BV zu unterbreiten,
- Leistungen und Einnahmen des BV in Anspruch zu nehmen,
- entsprechend Ziff. 2 oder Ziff. 4 die leitenden Organe des BV zu wählen und in diese entsprechend der beschlossenen Wahlordnung gewählt zu werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

1. Austritt aus dem BV
2. Ausschluss aus dem BV
3. Tod natürlicher Personen bzw. Auflösung juristischer Personen oder Personengesellschaften
4. Auflösung des BV

Der Austritt aus dem BV ist nur am Ende eines Kalenderjahres zulässig.
Er muß unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Monaten schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle erklärt werden.

Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es

- die festgesetzten fälligen Beiträge trotz Aufforderung nicht innerhalb eines Monats zahlt,
- das Ansehen des Berufsstandes schädigt,
- in wiederholten Fällen die Verbandsbeschlüsse nicht beachtet.

Erfolgt der Ausschluss durch den Vorstand, so kann das Mitglied binnen 4 Wochen nach Zugang bei der Mitgliederversammlung Beschwerde gegen den Ausschluss einlegen.

§ 5 Organe des Verbandes

Die Organe des Bauernverbandes Parchim sind:

- die Mitgliederversammlung (MV)
- der Vorstand
- das Revisionsorgan (RO)

§ 6 Die Mitgliederversammlung (MV)

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des BV Parchim
2. Die MV setzt sich zusammen aus den
 - ordentlichen Mitgliedern
 - fördernden Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
3. Die MV wird durch den Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen und vom Vorsitzenden geleitet.
Zwischen dem Tag der Einberufung und der Versammlung ist eine Frist von 14 Tagen zu legen, die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten eines Kalenderjahres, ferner aus den im Gesetz genannten Gründen.

4. Die MV ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.
5. Beschlüsse über eine Satzungsänderung werden mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit, sonstige Beschlüsse, ausgenommen über die Auflösung des Bauernverbandes, mit einfacher Stimmenmehrheit der jeweils anwesenden Mitglieder gefasst.

6. Die MV wählt den Vorstand und das Revisionsorgan und beschließt:

- den Haushaltsplan des Vorstandes,
- die Beitragsordnung,
- die Wahlordnung,
- die Entlastung des Vorstandes

Abstimmungen können offen (durch Zuruf oder Handerheben), geheim (durch Abgabe von Stimmzetteln) oder schriftlich im Umlaufwege erfolgen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Abstimmungen müssen geheim durchgeführt werden, wenn dies von einem der anwesenden Mitglieder gefordert wird. Bei Abstimmungen über Anträge ist die Zahl der abgegebenen sowie der gültigen Stimmen und die Zahl der für und gegen einen Antrag abgegebenen Stimmen in die Niederschrift aufzunehmen.

7. Über den Verlauf ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden, einem weiteren Mitglied des Vorstandes und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 7 bis höchstens 12 Mitgliedern, darunter 1 Vorsitzender und 2 Stellvertreter, die jeweils für einen Zeitraum von fünf Jahren gewählt werden; sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Abwahl von gewählten Vertretern, die das Vertrauen der Mitglieder verloren haben, wird davon nicht berührt. In diesem Fall und in den anderen Fällen des Ausscheidens ist eine Nachwahl für das ausgeschiedene Mitglied bei der nächsten MV vorzunehmen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist die Kooptierung eines Vorstandsmitgliedes mit Stimmrecht durch den Vorstand zulässig.
2. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt entsprechend § 3 Ziff. 7.
Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und 2 Stellvertreter. Der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verband wird durch jeweils 2 Mitglieder dieses Vorstandes vertreten.
3. Der Vorsitzende leitet die Tätigkeit des Vorstandes auf der Grundlage der Satzung und der Beschlüsse der MV. Er ist der MV rechenschaftspflichtig.
Er ruft die Tagungen des Vorstandes ein und leitet sie.
Der Vorsitzende übt die oberste Dienstaufsicht über die Geschäftsstelle des Bauernverbandes Parchim aus.

§ 8 Revisionsorgan (RO)

1. Das RO wird für die Dauer von 5 Jahren durch die MV gewählt.
Die Verfahrensweise der Wahl des RO ist Bestandteil der durch die MV zu beschließenden Wahlordnung. Die Mitglieder des RO wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
2. Das RO ist ein Organ zur Ausübung der Kontrolle im Auftrag der Mitglieder. Es prüft die Einhaltung der Satzung und die ordnungsgemäße Finanzwirtschaft des Verbandes.

3. Das RO hat im Geschäftsjahr mindestens eine Überprüfung der Geschäftsführung vorzunehmen.
Es prüft die Jahresberichte des Vorstandes und legt der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht vor.
4. Stellt das RO Unregelmäßigkeiten bei der Geschäftsführung oder Abweichungen von der Erfüllung der Aufgaben des Verbandes fest, so hat es den Vorstand aufzufordern, diese unverzüglich abzustellen. Kommt der Vorstand dem Ersuchen nicht nach oder sind die festgestellten Mängel erheblich, so ist das RO verpflichtet, eine unverzügliche Einberufung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

§ 9 Fachausschüsse

1. Für bestimmte Aufgabengebiete können vom Vorstand Fachausschüsse gebildet werden. Diese sind mit fachkompetenten Vertretern des Berufsstandes und anderen ausgewählten Personen, auch außerhalb des Verbandes, zu besetzen.
2. Den Fachausschüssen stehen Mitglieder des Verbandes vor.
3. Die Fachausschüsse haben beratende Funktion.

§ 10 Geschäftsstelle

1. Zur Durchführung der Aufgaben des Bauernverbandes wird am Sitz des Verbandes eine Geschäftsstelle unterhalten.
2. Zur Leitung der Geschäftsstelle wird vom Vorstand ein Geschäftsführer bestellt. Dieser ist an die Weisungen des Vorstandes gebunden und diesem verantwortlich. Er hat seinerseits das Weisungsrecht gegenüber Mitarbeitern der Geschäftsstelle und ist berechtigt zum Abschluss sowie zur Änderung und Aufhebung von Arbeitsverträgen.

§ 11 Auflösung

1. Die Auflösung des Verbandes kann durch Beschluss von 4/5 der Mitglieder der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung erfolgen.
2. Bei Beschluss über die Auflösung des Verbandes hat die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Verbandsvermögens zu beschließen.
Eine Ausschüttung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 12 Sonstige Regelungen und Inkrafttreten

Sonstige Regelungen und Inkrafttreten

1. Die Satzung wurde auf der MV am 15.03.2012 in Dargelütz angenommen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Soweit in dieser Satzung Formulierungen für Personen in maskuliner Form verwendet werden, sind damit gleichzeitig auch weibliche Personen gemeint und bezeichnet.

3. Ergeben sich anlässlich der Eintragung dieser Satzung gegenüber dem zuständigen Registergericht aus Formulierungen dieser Satzung Unklarheiten und Schwierigkeiten, wird der Vorstand bevollmächtigt, entsprechende Korrekturen vorzunehmen.

Datenschutzklausel:

Der Bauernverband ist berechtigt, auf der Grundlage von Angaben seiner Mitglieder und von sonstigen Daten ein Mitgliederverzeichnis zu führen. Die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes werden beachtet.

Parchim, 15.03.2012